

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Verträgen, für die sie für anwendbar erklärt wurden, haben die folgenden Bedingungen die folgende Bedeutung:

Käufer: die natürliche oder juristische Person, die als Gesellschaft handelt, die im Handelsregister eingetragen ist und bestimmte Produkte oder Dienstleistungen von Bandall erwerben möchte;

Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Bandall: Bandall B.V., gegründet in (3454 PS) De Meern, Adresse: Damzig 45, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 30094569, auch unter den Namen Bandall B.V., Com-Benelux, BANDALL BENELUX und Bandall International;

Service(s): die im Angebot beschriebenen und von Bandall für den Käufer auszuführenden Tätigkeiten, wie Entwerfen, Entwickeln, (Wieder-)Installieren, Montieren, Testen, Warten, Programmieren, Reinigen und Reparieren von Produkten, Vorführungen, Schulung von Bedienern und Technikern, die mit den Produkten arbeiten;

Angebot(e): die schriftliche (oder elektronische) Beschreibung der von Bandall an den Käufer zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen, für die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten;

Vereinbarung(en): die Vereinbarung(en) zwischen Bandall und dem Käufer, jede Änderung oder Ergänzung derselben und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vereinbarungen;

Produkt(e): die (Teile) von Bündelungsmaschinen und/oder Bandlösungen mit Banderolierrollen aus Folie oder Papier, die von Bandall an den Käufer geliefert werden oder werden sollen, einschließlich Produktdokumentation, Gebrauchsanweisung und Verpackung;

Website: die Website von Bandall, <https://www.bandall.com>.

2. Allgemeines

- 2.1 Unter Ausschluss der Bedingungen Dritter gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich für jeden Kauf und jede Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen durch Bandall an den Käufer, alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen und alle damit zusammenhängenden Handlungen, sowohl vorbereitender als auch

ausführender Natur, wie Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen.

- 2.2 Die Geltung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen (einschließlich derjenigen des Käufers) ist ausgeschlossen.
- 2.3 Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie von Bandall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden und nur für den jeweiligen Vertrag gelten.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen einer Bestimmung des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.
- 2.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise aufgehoben oder zerstört werden, bleibt der Rest der Bestimmungen in Kraft.
- 2.6 Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise ungültig sein oder jederzeit gestrichen werden, werden die Parteien den Inhalt einer neuen Bestimmung verhandeln, die dem Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2.7 Besteht Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so muss die Auslegung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgen.
- 2.8 Tritt zwischen den Parteien eine Situation ein, die nicht unter diese Bedingungen fällt, so ist sie im Sinne dieser Bedingungen zu beurteilen.
- 2.9 Wenn Bandall nicht jederzeit die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht gelten, oder dass Bandall das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.
- 2.10 Der Begriff "schriftlich" in Bezug auf die Kommunikation zwischen Bandall und dem Käufer umfasst auch die elektronische Kommunikation. Das elektronische System von Bandall gilt als einziger Nachweis für den Inhalt sowie für den Zeitpunkt des Eingangs und der Übermittlung der betreffenden elektronischen Kommunikation.
- 2.11 Die niederländische Version gilt als die führende Version zur Erläuterung der Bedeutung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.12 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Angebot, dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und schließlich dem Angebot gilt wiederum das Angebot.

3. Bereitstellung von Informationen an den Käufer

- 3.1 Vor Abschluss eines Vertrages muss

der Käufer Bandall alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit den von Bandall gelieferten Produkten oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Der Käufer garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von oder im Namen des Käufers bereitgestellten Informationen, auf die Bandall sein Angebot stützt.

- 3.2 Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Bandall sind freibleibend, außer wenn und soweit Bandall etwas anderes bestimmt. Wird ein unverbindliches Angebot vom Käufer angenommen, ist Bandall berechtigt, das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 3.3 Der Inhalt aller Preise, Informationen, Broschüren und anderer Daten, die mit einem Angebot geliefert werden, wird so genau wie möglich angegeben. Die betreffenden Daten sind für Bandall nur dann verbindlich, wenn dies von Bandall ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer im Angebot binden Bandall nicht.
- 3.4 Die Gültigkeit von Angeboten beträgt 2 Monate ab dem Datum, an dem das Angebot datiert wird, sofern das Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren. Nimmt der Käufer ein Angebot innerhalb dieser Frist nicht an, ist Bandall berechtigt, die Bedingungen und den im Angebot enthaltenen Preis zu ändern.

4. Zustandekommen des Vertrages

- 4.1 Nachdem ein Angebot von Bandall zur Genehmigung durch den Käufer bestätigt wurde, kommt ein Vertrag durch schriftliche Bestätigung durch Bandall oder durch die tatsächliche (Beginn der) Lieferung der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen an den Käufer durch Bandall zustande.
- 4.2 Weicht eine Annahme eines Angebots von einem Angebot ab, sei es in geringfügigen Punkten oder nicht, so ist Bandall nicht daran gebunden, es sei denn, die Abweichung wird von Bandall ausdrücklich angenommen.
- 4.3 Für Tätigkeiten, bei denen aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versandt wird, dient die Rechnung auch als Auftragsbestätigung, die den Vertrag korrekt und vollständig darstellt.
- 4.4 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen.

5. Preise und Tarife

- 5.1 Werden Preise und/oder Sätze preisbestimmender Faktoren, wie Löhne, Materialien, Währungsdifferenzen, Transportkosten, Einfuhrzölle oder Versicherungsprämien, aus welchem

- Grund auch immer, erhöht, so ist Bandall berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu ändern.
- 5.2 Wird die Erfüllung eines Vertrages bei Bandall auf Verlangen des Käufers oder aufgrund fehlender Daten oder Anweisungen, falscher Datenbereitstellung oder anderer Ursachen auf Seiten des Käufers verzögert, ist Bandall berechtigt, die Preise mit dadurch bedingten Mehrkosten, wie z.B. Zinsverlust, zu erhöhen.
- 6. Abrechnung und Zahlung**
- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Der Käufer muss den auf der Rechnung angegebenen Gesamtbetrag einschließlich Mehrwertsteuer spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, auch nicht im Falle eines Anspruchs.
- 6.3 Die Zahlung hat netto auf das Bankkonto von Bandall zu erfolgen, ohne Abzug, Skontoabzug oder Aufrechnung, auch bei Reklamationen des Käufers. Der auf den Kontoauszügen von Bandall angegebene Valutatag gilt als Tag der Zahlung.
- 6.4 Zahlt der Käufer den gesamten fälligen Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Vom Tag des Verzugs des Käufers bis zum Tag der vollständigen Zahlung ist Bandall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5% auf den fälligen Betrag pro angefangenem Monat zu berechnen, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat oder die gesetzlichen Handelszinsen gemäß § 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden, wenn die Handelszinsen höher sind als die vertraglichen Zinsen. Der Käufer schuldet nach Ablauf eines Jahres gemäß den Bestimmungen von Artikel 6:119a Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches jederzeit "Zinsen auf Zinsen". All dies gilt unbeschadet des Rechts von Bandall auf vollständige Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes.
- 6.5 Alle Kosten für die Eintreibung der Forderungen des Käufers, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, gehen zu Lasten des Käufers. Dazu gehören die Kosten der Beschlagnahme, des Konkursantrags, der Inkassokosten sowie die Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher und andere von Bandall beauftragte Experten. Die außergerichtlichen Inkassokosten, die Bandall entstehen und die Bandall in Rechnung stellen kann, belaufen sich auf mindestens 15 % des Gesamtbetrags, den der Käufer Bandall schuldet, mindestens jedoch auf 750 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, auch im Rahmen eines Strafverfahrens, unbeschadet des Rechts von Bandall auf vollständigen Schadenersatz und der Kosten für die Erhebung der geschuldeten Beträge.
- 6.6 Bei oder nach Vertragsabschluss ist der Käufer auf erste Aufforderung von Bandall verpflichtet, Vorauszahlungen in Höhe der von Bandall angegebenen Beträge zu leisten. Bandall schuldet keine Zinsen auf Vorauszahlungen.
- 6.7 Der Käufer muss Rechnungen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich bei Bandall reklamieren haben, andernfalls gelten Rechnungen als vom Käufer akzeptiert und genehmigt, und Beschwerden in dieser Hinsicht werden nicht mehr akzeptiert.
- 6.8 Bandall ist berechtigt, Vereinbarungen, die in Teilen pro Teillieferung erbracht werden, in Rechnung zu stellen.
- 6.9 Eingehende Zahlungen dienen immer der Zahlung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, Bußgeldern und Zinsen und anschließend der Begleichung der ältesten Forderungen bei Bandall, unabhängig von anderen Angaben des Käufers.
- 7. Lieferung, Transport, Gefahrtragung**
- 7.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt frei Frachtführer ("FCA"), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Begriff EZV hat die Bedeutung, die in der jeweils neuesten Fassung der von der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Incoterms festgelegt ist.
- 7.2 Die Produkte gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sobald sie an dem mit dem Käufer vereinbarten Ort, wie in Artikel 7.1 angegeben, zum Kauf angeboten werden.
- 7.3 Bandall ist seiner Lieferverpflichtung nachgekommen, wenn es dem Käufer am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit die Möglichkeit gegeben hat, die gekaufte Ware entgegenzunehmen.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Der Käufer ist zur Mitwirkung bei der Lieferung sowie zur Abnahme der Produkte verpflichtet.
- 8.2 Für den Fall, dass der Käufer die Produkte nicht abnimmt, behält sich Bandall das Recht vor, alle damit verbundenen Kosten (einschließlich der Kosten für Lagerung und Transport) an den Käufer weiterzugeben.
- 8.3 Der Kauf gilt als abgelehnt, wenn die bestellten Produkte zur Lieferung angeboten wurden, die Lieferung aber unmöglich war. Der Tag der Verweigerung der Annahme gilt als Tag der Lieferung.
- 9. Lieferzeiten und -bedingungen**
- 9.1 Lieferfristen und -termine beginnen mit dem ersten Werktag nach Vertragsabschluss.
- 9.2 Die von Bandall angegebenen oder vereinbarten Lieferzeiten und -fristen basieren auf den bei Vertragsabschluss bekannten Informationen und Umständen.
- 9.3 Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten und andere Bedingungen sind nur annähernd und gelten niemals als strenge Frist. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Erfüllung hat der Käufer Bandall schriftlich in Verzug zu setzen, wobei Bandall weiterhin eine angemessene Frist zur Erfüllung eingeräumt werden muss. Der Käufer ist nur dann berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn und soweit Bandall die zu liefernden Produkte noch nicht innerhalb einer mit dem Käufer schriftlich vereinbarten angemessenen Frist nach Ablauf der oben genannten Frist geliefert hat.
- 9.4 Lieferfristen/-fristen verlängern sich um den Zeitpunkt, zu dem sich die Ausführung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 9.5 Die Lieferung/Montage wird ausgesetzt, solange der Käufer seinen Zahlungs- oder Zahlungsgarantieverpflichtungen gegenüber Bandall nicht nachgekommen ist oder wenn der Käufer seine (Informations-) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Montage der Produkte nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat.
- 9.6 Bandall haftet nicht für (indirekte) Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder anderen Fristen ergeben.
- 10. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten**
- 10.1 Alle (soweit zutreffend) Modelle, Aufzeichnungen, (Firmen-)Filme, Zeichnungen, Fotos, Stempel, andere Bild-, Ton- und Informationsträger oder andere von Bandall stammende Hilfsmittel bleiben ihr Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 10.2 Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 10.3 bleiben alle von Bandall an den Käufer gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner Forderungen gegen den Käufer aus den gemäß einem Vertrag gelieferten Produkten Eigentum von Bandall, einschließlich der Ansprüche wegen Nichterfüllung eines Vertrages (wie Zinsen, Kosten und Strafen), und zwar gemäß Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Produkten steht dem Käufer nicht zu.

- 10.3 Die Produkte dürfen vom Käufer im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft oder verwendet werden, aber es darf kein Sicherungsrecht an ihnen begründet werden, solange Bandall einen Eigentumsvorbehalt in Bezug auf die Produkte hat.
- 10.4 In Bezug auf alle Produkte, die einem Eigentumsvorbehalt von Bandall unterliegen, ist der Käufer verpflichtet, die gebotene Sorgfalt im Rahmen des sozialen Verkehrs anzuwenden, Bandall Zugang zu diesen Waren zu gewähren und Bandall unverzüglich schriftlich über alle Handlungen Dritter zu informieren, die sich auf die in einer für Bandall nachteiligen Weise gelieferten Produkte beziehen oder beziehen können.
- 10.5 Bandall ist berechtigt, an den Käufer gelieferte Produkte, die im Eigentum von Bandall geblieben sind, zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn Bandall Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rücknahme zu ermöglichen. Die mit der Rücknahme der Ware verbundenen Kosten trägt der Käufer. Im Falle einer Rücksendung wird dem Käufer der Rechnungswert oder im Falle einer Beschädigung der Produkte der Marktwert gutgeschrieben.
- 10.6 In Bezug auf alle Produkte, die unter der Kontrolle von Bandall für den Käufer bestimmt sind, behält sich Bandall ein Zurückbehaltungsrecht vor, solange der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 10.7 Der Käufer ist (jedes Mal) auf erstes Anfordern von Bandall verpflichtet, weitere Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Bandall zu leisten (z.B. Bereitstellung einer akzeptablen Bankgarantie).
- 10.8 Der Käufer ist verpflichtet, Dritte (z.B. Insolvenzverwalter und Pfändler, die Rechte an den Produkten geltend machen, an denen Bandall einen Eigentumsvorbehalt hat) darauf hinzuweisen, dass Bandall einen Eigentumsvorbehalt hat. Der Käufer hat Bandall hierüber unverzüglich schriftlich per Brief und E-Mail in dem vorgenannten Fall zu informieren.
- 11. Gewährleistung („Garantie“ nach Niederländischem Recht)**
- 11.1 Unter Beachtung der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Bedingungen garantiert Bandall die Unversehrtheit der für seine Produkte, die Konstruktion und die von ihm erbrachten Dienstleistungen verwendeten Materialien. Die Garantie (nach Niederländisch Recht) gilt in dem Sinne, dass alle Produkte, die der Käufer innerhalb der Garantiezeit von 12 Monaten nach Lieferung oder 12 Monaten nach den Dienstleistungen, die die direkte Folge der Konstruktionen, fehlerhafter Verarbeitung, Verwendung von fehlerhaftem Material oder fehlerhaftem Service von Bandall sind, nach eigenem Ermessen von Bandall kostenlos ersetzt oder repariert werden oder (im Falle einer fehlerhaften Dienstleistung) von Bandall erneut realisiert werden.
- 11.2 Die in Artikel 11.1 enthaltene Verpflichtung von Bandall gilt in jedem Fall nicht, wenn:
- ein Mangel entsteht dadurch, dass Bandall unvollständige oder falsche Informationen über die Erfüllung des betreffenden Vertrags erhalten hat;
 - ein Fehler resultiert aus einem Fehler oder einer Änderung der Konfiguration (in Kombination mit den Produkten);
 - ein Defekt, der auf normalen Verschleiß bestimmter Teile, wie z.B. intensive Nutzung des Druckers und des Zubehörs, zurückzuführen ist (und dies geschieht innerhalb von 12 Monaten);
 - die gesetzlichen Bestimmungen und/oder Anweisungen von Bandall für die Montage, den Zusammenbau, die Verwendung und/oder die Inspektion und Wartung der Produkte wurden nicht eingehalten;
 - die gelieferten Produkte unsachgemäß verwendet wurden oder nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem vereinbarten oder üblichen Bestimmungsort oder der Gebrauchsanweisung gewartet wurden;
 - Änderungen oder Reparaturen an den Produkten wurden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bandall durchgeführt;
 - die gelieferten Produkte von äußeren Einflüssen wie Feuer, Wasserschäden, etc. betroffen sind;
 - der Käufer die Verpflichtungen gegenüber Bandall aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- 11.3 Ersetzt Bandall (Teile von) Produkten zur Erfüllung von Garantieverpflichtungen, gehen diese ab dem Zeitpunkt der Ersetzung in das Eigentum von Bandall über.
- 11.4 Auf erste Aufforderung von Bandall hat der Käufer (Teile) der fehlerhaften Produkte auf eigene Kosten gemäß den Anweisungen von Bandall an Bandall zurückzusenden.
- 11.5 Die Reparatur oder der Austausch von Produkten oder die Wiedermontage unterbrechen oder verlängern nicht die Garantie- oder Werbezeiten. Beim Austausch von verschleißfreien Teilen (z.B. ein Motor) hat der Käufer erneut eine 1-Jahres-Garantie auf dieses Teil.
- 11.6 Reise-, Lieferungs- und Aufenthaltskosten von Bandall in Bezug auf (zusätzliche) zu erbringende Dienstleistungen und/oder (Teile von) Produkten gemäß diesem Artikel gehen auf Kosten und Risiko des Käufers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12. Inspektion und Werbung**
- 12.1 Wenn und soweit ein Vertrag keine spezifische Abnahmeprüfung der Produkte vorsieht, hat der Käufer die Produkte (einschließlich Verpackung und Gebrauchsanweisung) so vollständig wie möglich zu prüfen und unmittelbar nach der Lieferung auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- 12.2 Der Käufer hat Bandall so schnell wie möglich, doch spätestens 14 Kalendertage nach Lieferung, schriftlich und unter Angabe von Gründen über fehlende oder beschädigte (Teile von) Produkten, Verpackungen, Größen-, Mengen- oder sonstige Abweichungen von den vereinbarten Produktspezifikationen zu informieren, die bei einer angemessenen Prüfung der Produkte bei Lieferung vernünftigerweise festgestellt werden können.
- 12.3 Störungen oder Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachvollziehbar sind, sind Bandall unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der Produkte, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 12.4 Innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung einer Beschwerde hat der Käufer Bandall folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: Lieferdatum, Adresse, an die die Produkte geliefert wurden, eine detaillierte Beschreibung und Begründung der Beschwerde und andere relevante Informationen zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Beschwerde, wie beispielsweise relevantes Bildmaterial.
- 12.5 Die Einreichung einer Beschwerde setzt die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht außer Kraft. In diesem Fall bleibt der Käufer auch verpflichtet, alle anderen bestellten Produkte zu kaufen und zu bezahlen.
- 12.6 Reklamationen müssen schriftlich und in der Art und Weise und innerhalb der in diesem Artikel beschriebenen Fristen erfolgen. In Ermangelung dessen werden Reklamationen nicht bearbeitet und es besteht keine weitere Verpflichtung oder Haftung von Bandall gegenüber dem Käufer in Bezug auf die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen. Der Käufer ist auch verpflichtet, ein defektes Teil aufzubewahren und es auf erste Aufforderung von Bandall kostenlos an Bandall zurückzusenden.
- 12.7 Wenn und soweit sich herausstellt,

dass eine Reklamation von Bandall begründet ist, ist Bandall nur nach eigenem Ermessen zur Behebung des Mangels oder (im Falle einer Reklamation über gelieferte Mengen oder fehlende Teile) zur Ergänzung der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass der Käufer einen zusätzlichen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.

- 12.8 Für Waren, die Bandall von Dritten bezieht, sind seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nie größer oder länger als die (Garantie-) Verpflichtungen dieser Dritten gegenüber Bandall. Bandall wird hinsichtlich seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer freigestellt, sobald es seine Forderung gegen diesen Dritten an den Käufer abgetreten hat.
- 12.9 Reklamationen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Bandall.
- 12.10 Bandall ist berechtigt, Nachlieferungen auszusetzen, bis Beanstandungen für unbegründet befunden oder behoben wurden oder sich die Parteien darüber geeinigt haben.
- 12.11 Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Bandall unter von Bandall festzulegenden Bedingungen zurückgegeben werden.

13. Haftung / Freistellung

- 13.1 Die Haftung von Bandall gegenüber dem Käufer ist auf die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 19 beschränkt.
- 13.2 Im Zusammenhang mit oder aus einem Vertrag mit dem Käufer (noch abzuschließen) oder einer anderen gesetzlichen Verpflichtung (z.B. einer rechtswidrigen Handlung) haftet Bandall nicht für andere (indirekte) Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn, erlittenem Verlust, entgangenem Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 13.3 Bandall haftet nicht für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern von Bandall oder anderen Personen, deren Dienste Bandall in Anspruch nimmt, verursacht werden, einschließlich Empfehlungen oder Ratschläge für die Anwendung und Verwendung der Produkte, außer im Falle von Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit.
- 13.4 Eine Beratung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Produkte (jeweils) auf ihre Eignung für die von ihm beabsichtigten Zwecke zu prüfen und sie gegebenenfalls im Einzelfall außer Betrieb zu nehmen. Die tatsächliche Anwendung und Verwendung der Produkte erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bandall haftet dafür nicht.
- 13.5 Bandall haftet in keinem Fall für Schäden, wenn und soweit sie sich aus der Nichteinhaltung von

Anweisungen/Anweisungen von Bandall oder aus der Nichteinhaltung von Benutzer-, Kontroll- und/oder Wartungsanforderungen an Produkten oder Geräten/Hardware/Software ergeben, die in Kombination mit diesen vom Käufer, seinen Mitarbeitern oder Dritten verwendet werden.

- 13.6 Der Käufer darf sich niemals an Mitarbeiter von Bandall und an Personen wenden, die von Bandall im Zusammenhang mit einer Vereinbarung persönlich beauftragt wurden.
- 13.7 Der Käufer muss Bandall für jeden erlittenen oder zu erleidenden Schaden innerhalb eines Kalendermonats nach Bekanntwerden oder vernünftigerweise hätte Kenntnis von einer schädlichen Tatsache erlangen können. Jeder Schadenersatzanspruch gegen Bandall, mit Ausnahme eines von Bandall anerkannten Anspruchs, erlischt durch den bloßen Verfall von 12 Kalendermonaten nach Entstehung des Anspruchs.
- 13.8 Alle Bedingungen, die die Haftung von Bandall im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten einschränken, ausschließen oder festlegen, können von Bandall auch gegen den Käufer geltend gemacht werden.
- 13.9 Die Mitarbeiter von Bandall oder Hilfspersonen, die von Bandall zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet werden, können sich gegen den Käufer auf alle Einwendungen berufen, die sich aus dem Vertrag ergeben, als wären sie selbst Vertragsparteien dieses Vertrages.
- 13.10 Für den Fall, dass Bandall ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (nach Maßstäben der Angemessenheit und Fairness) zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet wäre, erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass die vertragliche oder sonstige Haftung von Bandall gegenüber dem Käufer in jedem Fall auf den Betrag beschränkt ist, der durch die Haftpflichtversicherung von Bandall abgedeckt ist.
- 13.11 Für den Fall, dass Bandall ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels 13.10 (nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness) zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass die Haftung von Bandall gegenüber dem Käufer vertraglich oder anderweitig auf jeden Fall auf den Rechnungswert des vom Käufer erworbenen Produkts beschränkt ist, der das schädliche Ereignis verursacht, oder (falls dieser niedriger ist) auf einen Gesamtbetrag von EUR 3.000 pro Reihe von Ereignissen mit ein und demselben Grund.
- 13.12 Der Käufer ist verpflichtet, Bandall, seine Mitarbeiter und von ihm eingeschaltete Dritte im Falle von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang

mit dem Verkauf/Lieferung sowie dem Vorhandensein und/oder der Verwendung der Produkte für Schäden freizustellen und schadlos zu halten, für die Bandall aufgrund des Vertrages nicht haftet.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Wird Bandall durch höhere Gewalt dauerhafter oder vorübergehender Natur daran gehindert, den Vertrag (weiter) auszuführen, unabhängig davon, ob die höhere Gewalt vorhersehbar gewesen wäre, ist Bandall ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine schriftliche Mitteilung ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Bandall auf Zahlung durch den Käufer für bereits von Bandall erbrachte Leistungen vor dem Vorliegen einer Situation höherer Gewalt oder die (weitere) Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen. Bandall wird den Käufer so schnell wie möglich über die Situation der höheren Gewalt informieren. Im Falle einer Aussetzung ist Bandall weiterhin berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 14.2 Höhere Gewalt umfasst alle Umstände, aufgrund derer Bandall vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wie z.B. Feuer, Frost, Streiks oder Aussperrungen, Unruhen, Krieg, staatliche Maßnahmen wie Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, Ausfall von Lieferanten, Stromausfall, Computer-, Telefon- und Internetausfall, Diebstahl oder Unterschlagung von Lagern oder Werkstätten von Bandall und darüber hinaus alle Umstände, unter denen Bandall nicht vernünftigerweise erwarten kann, dass Bandall seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer (weiter) erfüllt. Höhere Gewalt bei Lieferanten von Bandall gilt ebenfalls als höhere Gewalt bei Bandall.
- 14.3 Wenn die höhere Gewalt seitens Bandall länger als 3 Monate andauert, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag für den nicht realisierbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 19.

15. Implementierung durch Dritte

- 15.1 Bandall ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrages zu beauftragen.

16. Genehmigungen, Zulassungen und gesetzliche Anforderungen

- 16.1 Der Käufer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass er über alle rechtzeitig erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Zertifikate und Registrierungen auf der Grundlage der geltenden (nationalen

- oder europäischen oder sonstigen) Vorschriften für den gewerblichen Weiterverkauf, den Kauf und die Verwendung der Produkte (auch in Kombination mit anderen Geräten) verfügt und/oder die Rechtsfähigkeit besitzt, auf deren Grundlage er dazu berechtigt ist.
- 16.2 Der Käufer hat alle Anforderungen zu erfüllen, die für ihn auf der Grundlage nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Entscheidungen, Entscheidungen der zuständigen Behörden, Richtlinien für den Sektor und Anforderungen an Lizenzen, Zertifikate und Registrierungen im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf, Kauf und der Verwendung der Produkte (in Kombination mit anderen Geräten) gelten.
- 17. Etiketten, geistige und gewerbliche Schutzrechte**
- 17.1 Alle Rechte an den von Bandall gelieferten registrierten Produkten, einschließlich der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, liegen ausschließlich bei Bandall oder seinen Lizenzgebern. Der Verkauf und die Lieferung der Produkte an den Käufer begründet keine Rechte in Bezug auf die entsprechenden Rechte.
- 17.2 Das Urheberrecht an Skizzen, Zeichnungen, Lithographien, Fotos, Software, Modellen und dergleichen, die von Bandall entworfen oder erstellt wurden, verbleibt bei Bandall, auch wenn der Käufer sie bestellt hat.
- 17.3 Dem Käufer ist es nicht gestattet, Hinweise auf (Qualitäts-)Zeichen, wie CE-Kennzeichnung, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte, von den von Bandall gelieferten Produkten zu entfernen oder zu ändern.
- 17.4 Bandall haftet nicht für Verletzungen geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte Dritter, die durch eine Kombination von (Teil-)Produkten, die von Bandall geliefert werden, mit Geräten oder Produkten verursacht werden, die nicht von Bandall stammen, oder durch Änderungen an den von Bandall gelieferten Produkten, die ohne Zustimmung von Bandall vorgenommen wurden.
- 17.5 Der Käufer darf die auf den Produkten angebrachten Kennzeichnungen nicht (ganz oder teilweise) entfernen oder sie unsichtbar oder unleserlich machen.
- 18. Erkennbarer Mangel / Auflösung und Kündigung des Vertrages / Schadenersatz / Aussetzung**
- 18.1 Falls:
- a. der Käufer beantragt den eigenen Konkurs, wird in Konkurs gesetzt oder beantragt eine Zahlungseinstellung; oder
- b. eine Entscheidung getroffen und/oder mit der Liquidation des Käufers oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers oder dem Verkauf der Geschäftstätigkeit des Käufers fortgesetzt wird oder sich die Art der Geschäftstätigkeit des Käufers nach Ansicht von Bandall wesentlich ändert; oder
- c. der Käufer eine seiner Verpflichtungen gegenüber Bandall aufgrund des Gesetzes oder der Vertragsbedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt; oder
- d. der Käufer zahlt einen fälligen Rechnungsbetrag an Bandall nicht innerhalb der gesetzten Frist; oder
- e. das gesamte oder ein Teil des Vermögens des Käufers gepfändet wird; oder
- f. eine ähnliche Situation nach dem Recht des Landes eintritt, in dem der Käufer seinen Sitz hat, der Käufer gerät von Rechts wegen in Verzug und die (Rest-)Schuld des Käufers gegenüber Bandall ist sofort fällig. Bandall ist dann berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise sofort ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention aufzulösen, aufzukündigen (*auf Niederländisch: „ontbinden of opzeggen“*) oder seine Verpflichtungen auszusetzen, und zwar unbeschadet der anderen Rechte von Bandall, wie z.B. Rechte in Bezug auf bereits verfallene Geldbußen, Zinsen und das Recht auf Entschädigung. Bandall ist nicht verpflichtet, dem Käufer im Falle der Beendigung des Vertrages in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels eine Entschädigung zu zahlen.
- 18.2 Im Falle einer in diesem Artikel genannten Situation ist Bandall berechtigt, die Produkte frei von allen Rechten des Käufers und ohne die Verpflichtung zur Rückgabe der Produkte an den Käufer zurückzunehmen. In diesem Fall sind Bandall und sein(e) Bevollmächtigte(n) berechtigt, die Räumlichkeiten/ Gebäude des Käufers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Bandall seine Rechte durchsetzen kann.
- 18.3 Wenn der Vertrag auf der Grundlage dieses Artikels endet, bevor die vereinbarten Produkte geliefert wurden, hat Bandall Anspruch auf den vollen vereinbarten Preis für diese Produkte, abzüglich der Einsparungen, die Bandall unmittelbar aus der Auflösung/Kündigung (*auf Niederländisch: „ontbinding of opzegging“*) resultieren.
- 18.4 Nach Auflösung/Kündigung des Vertrages bleiben Bestimmungen in Kraft, die ihrer Natur nach fortgesetzt werden sollen.
- 19. Informationspflichten, Sicherheitsmaßnahmen und Rückrufaktionen**
- 19.1 Der Käufer ist verpflichtet, Bandall unverzüglich zu informieren, wenn einer der in Artikel 18 genannten Umstände eintritt oder im Falle höherer Gewalt, aufgrund derer er seinen Verpflichtungen gegenüber Bandall nicht nachkommen kann.
- 19.2 Der Käufer hat Bandall auch unverzüglich zu informieren, wenn Probleme mit oder Beschwerden über die Produkte auftreten.
- 19.3 Der Käufer ist verpflichtet, aus Sicherheitsgründen unverzüglich an (Maßnahmen im Zusammenhang mit) einer Sicherheitswarnung, Sicherheitsüberprüfungen und dem Austausch von Teilen der Produkte mitzuwirken.
- 19.4 Der Käufer ist auch verpflichtet, bei einem von Bandall veranlassten Rückruf von Produkten unverzüglich mitzuwirken.
- 19.5 Jegliche Schäden oder Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Artikels entstehen, werden bis maximal zum Betrag des Rechnungswertes der ursprünglich gelieferten oder abgerufenen Produkte, wie von Bandall berechnet, erstattet. Der Umsatz- und Gewinnausfall des Käufers wird nicht ausgeglichen.
- 20. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**
- 20.1 Auf alle von den Parteien geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.
- 20.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus einem Vertrag werden in erster Linie ausschließlich dem zuständigen Gericht in dem Gebiet, in dem Bandall seinen Sitz hat, vorgelegt, unbeschadet des Rechts von Bandall, eine Streitigkeit bei einem anderen nach dem Gesetz oder einem Vertrag zuständigen Gericht einzureichen.
- 21. Änderungen**
- Bandall ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer die betreffenden Änderungen akzeptiert hat, wenn Bandall nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung von Bandall, dass die Änderung stattfinden wird, einen schriftlichen Widerspruch gegen die Änderung vom Käufer erhalten hat.

Veröffentlicht im August 2019.